

# § 11 VwGVG Anzuwendendes Recht

VwGVG - Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.10.2024

## § 11.

Soweit in diesem und im vorgehenden Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren nach diesem Abschnitt jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)